

# **Satzung des Vereins „Downtown-Bigband“**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Downtown-Bigband“
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jazzmusik und die Förderung junger Musiker. Die Förderung erfolgt insbesondere durch:
  - Öffentliche Auftritte.
  - Heranführung der Allgemeinheit an die Jazzmusik mit dem Schwerpunkt Big Band.
  - Regelmäßige Proben unter professioneller musikalischer Leitung.
  - Musikalische Förderung für Schüler und Studenten mit Schwerpunkt „Big Band Jazz“ mit seinen zeitgenössischen und traditionellen Stilrichtungen.
  
- (2) Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 3 Eintragung in das Vereinsregister**

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 4 Eintritt der Mitglieder**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede vollgeschäftsfähige Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt zum Verein.
- (3) Sie ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Beitritt wird mit einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (5) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - (a) mit dem Tod
  - (b) durch Austritt
  - (c) durch Ausschluss
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Abschluss eines Quartals möglich.
- (3) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- (5) Ein Mitglied des Vereins kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn der Beitragsrückstand die Höhe von drei Monatsbeiträgen übersteigt, das Mitglied mit diesen Beiträgen mehr als drei Monate im Verzug ist und auch nach schriftlicher Mahnung den Beitrag nicht innerhalb von 8 Wochen nach Absendung der Mahnung voll erfüllt hat.

In der Mahnung soll auf eine beabsichtigte Streichung hingewiesen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher eine Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben, die mindestens innerhalb von vier Wochen seit Zustellung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingehen muss. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Er ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes unverzüglich bekannt zu machen. Die Bekanntgabe erfolgt durch eingeschriebenen Brief.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
- (2) Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag wird im Einzugsermächtigungsverfahren vom Konto des Mitgliedes eingezogen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand arbeitet:

- (1) Als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, und dem Kassierer.
- (2) Als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Schriftführer und dem musikalischen Leiter.
  
- (3) Die Arbeitsschwerpunkte der VS-Mitglieder sind vom Vorstand festzulegen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
- (5) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (6) Das Amt endet mit Ablauf der Bestellung oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Eine vorzeitige Abwahl ist nur aus wichtigem Grund möglich.
- (7) Die Zahl der VS-Mitglieder ist auf fünf beschränkt.

## **§ 9 Berufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
  - (a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
  - (b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres
  - (c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen drei Monaten und
  - (d) wenn 1/3 der Mitglieder dies verlangen

## **§ 10 Form der Berufung**

Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuladen.

### **§ 11 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung**

- (1) Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (3) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und Nein-Stimmen werden nicht addiert.
- (4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienen Mitglieder erforderlich.

### **§ 12 Beurkundung**

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Das Protokoll ist vom einem VS-Mitglied zu unterschreiben.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von dreiviertel der erscheinenden Mitglieder notwendig.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder durch die MV bestellte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die gemeinnützige Organisation „Verein zur Förderung des zeitgenössischen Jazz in Darmstadt e.V.“, Gundolfstr. 7, 64287 Darmstadt; Registernummer VR 2612, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Darmstadt, 18. April 2007  
(3. Fassung)